



# Reglement Fachgruppe Ärzteschaft

Gestützt auf Art. 11a der Statuten erlässt der Vorstand für die Fachgruppe Ärzteschaft ein Reglement:

## **Art. 1 Bezeichnung**

Unter der Bezeichnung „Fachgruppe Ärzteschaft“ besteht eine Fachgruppe.

## **Art. 2 Mitglieder der Fachgruppe**

- 1 Mitglieder der Fachgruppe Ärzteschaft sind SIM Mitglied und sind im Besitze eines eidgenössisch anerkannten Arztdiplomes.
- 2 Für FMH relevante Fragestellungen haben nur die FMH Mitglieder Stimmrecht.

## **Art. 3 Zweck der Fachgruppe**

- 1 Die Fachgruppe ist innerhalb der SIM zuständig für ärztliche Fragestellungen.
- 2 Die Fachgruppe bereitet den versicherungsmedizinischen Input für die qualitativen Standards und die fachliche Bildung gegenüber der FMH und weiteren ärztlichen Fachgesellschaften oder Gruppierungen vor.
- 3 Die Vertretung der Fachgruppe Ärzteschaft nach aussen ist dem SIM Präsidenten vorbehalten. Er kann nach seinem Gutdünken dies delegieren.

## **Art. 4 Aufgaben und Befugnisse der Fachgruppe**

- 1 Die Fachgruppe erarbeitet zu facheigenen Themen mit Bezug zur Versicherungsmedizin Stellungnahmen zuhanden des SIM Vorstandes.
- 2 Die Fachgruppe kann Anträge an den SIM Vorstand stellen.

## **Art. 5 Vorsitzende Fachgruppe Ärzteschaft**

- 1 Der Vorsitzende der Fachgruppe Ärzteschaft ist der Präsident der SIM in Personalunion.
- 2 Er leitet die Fachgruppe und sorgt für die Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

## **Art. 6 Stellvertretung des Vorsitzenden**

- 1 Die Stellvertretung besteht aus zwei Personen: Eine Person aus der lateinischen Schweiz und eine Person aus der deutschen Schweiz.
- 2 Die Stellvertretung entspricht den beiden Stellvertretern des Präsidenten der SIM.

## **Art. 7 Aufgaben und Befugnisse des Leiters Fachgruppe**

- 1 Der Vorsitzende ist für die Betreuung sowie die Vorbereitung der Sitzung der Fachgruppe zuständig.
- 2 Er gewährleistet den Informationsfluss in den Vorstand und stellt die notwendigen Anträge.

## **Art. 8 Einberufung der Fachsitzung/Sitzung der Fachgruppe**

Die Fachgruppe wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

## **Art. 9 Vorbereitung der Fachsitzung**

Der Vorsitzende der Fachgruppe Ärzteschaft bereitet die Fachgruppensitzung vor, stellt die behandelnden Traktanden zusammen und sorgt für die Bereitstellung der schriftlichen Unterlagen und deren rechtzeitigen Versand.

**Art. 10 Mitgliederbeitrag**

Neben dem ordentlichen SIM Mitgliederbeitrag wird kein zusätzlicher Beitrag für die Fachgruppe Ärzteschaft erhoben werden.

**Art. 11 Traktandenaufruf**

Der Vorsitzende macht 20 Arbeitstage vor der Sitzung der Fachgruppe einen Traktandenaufruf bei Mitgliedern der Fachgruppe.

**Art. 12 Einladung und Traktandierung**

- 1 Der Vorsitzende erstellt in Absprache mit den Stellvertretungen die Traktandenliste.
- 2 Die Einladung zur Sitzung muss zusammen mit den Unterlagen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.
- 3 Nicht traktandierte Geschäfte mit Antragsstellung können in der Sitzung behandelt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt oder wenn die besondere Dringlichkeit des Geschäfts dies unumgänglich macht.

**Art. 13 Beratung der Geschäfte**

- 1 Bei der Beratung der Geschäfte gilt grundsätzlich die freie Diskussion.
- 2 Der Vorsitzende der Fachgruppe hat das erste Votum und stellt Antrag. Danach folgt freie Diskussion.
- 3 Fixe Traktanden sind:
  - a Genehmigung des letzten Protokolls
  - b Pendenzen

**Art. 14 Beschlussfassung**

- 1 Über die traktandierten Geschäfte wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Fachgruppen-Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende der Fachgruppe Ärzteschaft den Stichentscheid.

**Art. 15 Sprache**

- 1 Die Sitzungssprache ist das Schriftdeutsche oder das Französische.
- 2 Das Protokoll wird in einer dieser beiden Sprachen erstellt.

**Art. 16 Protokoll der Fachgruppe**

- 1 Der durch den Vorsitzenden bestimmten Protokollführer führt das Protokoll und sorgt für die Ausfertigung und die Zustellung an alle Mitglieder der Fachgruppe (mit Kopie an den Vorstand und die Geschäftsstelle)
- 2 Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
  - a den Namen des Protokollführers
  - b die Traktanden
  - c die Genehmigung des letzten Protokolls
  - d die Beschlüsse
  - e die Anträge an den Vorstand
  - f die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen
  - g die Pendenzen
  - h das Datum der nächsten Sitzung
- 3 Das Protokoll ist innert 10 Arbeitstagen nach der Sitzung auszufertigen und zuzustellen.
- 4 Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 5 Die Geschäftsstelle verwahrt die Protokolle.

---

**Art. 17 Vertraulichkeit**

Die Beratungen und das Protokoll der Fachgruppe Ärzteschaft sind vertraulich zu behandeln.

**Art. 18 Vertretung der SIM**

Die Vertretung der SIM wie auch der Fachgruppe Ärzteschaft nach aussen ist dem Präsidenten der SIM vorbehalten.

**Art. 19 Kommunikation**

Anlaufstelle für Anfragen von aussen ist in erster Linie der Präsident der SIM. Allfällige Anfragen sind an diesen weiterzuleiten.

**Art. 20 Honorierung**

Alle Arbeiten für die Fachgruppe Ärzteschaft erfolgen unentgeltlich. Auf Antrag hin kann der SIM Vorstand honorierte Aufträge erteilen.

**Art. 21 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt per 13. März 2014 in Kraft. Es kann vom SIM Vorstand jederzeit angepasst werden.

Das Reglement wurde im Art. 3 Abs. 1 und 2 revidiert aufgrund der Statutenanpassung an der Generalversammlung vom 21.03.2019.

Im Namen des SIM Vorstandes:

Der Präsident: Dr. med. Gerhard Ebner M.H.A.

Steinhausen, 26. Juni 2020